

**Beschluß
über das Statut
der Deutschen Versicherungs-Anstalt.**

Vom 2. Mai 1957

Für die Deutsche Versicherungs-Anstalt wird folgendes Statut erlassen:

§ 1

Rechtliche Stellung

(1) Die volkseigene Deutsche Versicherungs-Anstalt (DVA) ist juristische Person und arbeitet nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung. Im Rahmen ihres Betriebsplanes wirtschaftet sie selbständig und rechnet in eigener Verantwortung ab.

(2) Der Sitz der Deutschen Versicherungs-Anstalt ist Berlin.

(3) Die Deutsche Versicherungs-Anstalt untersteht der Anleitung, Aufsicht und Kontrolle des Ministers der Finanzen.

(4) Die Deutsche Versicherungs-Anstalt führt ein Dienstsiegel.

§ 2

Aufgaben

(1) Die Deutsche Versicherungs-Anstalt führt in der * Deutschen Demokratischen Republik Sach- und Personenversicherungen

- a) als Pflichtversicherungen auf Grund von Gesetzen und Verordnungen,
- b) als freiwillige Versicherungen auf der Grundlage von Versicherungsverträgen

durch.

(2) Hierbei obliegen der Deutschen Versicherungs-Anstalt insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Beratung der Bevölkerung, Betriebe und Einrichtungen im allen Versicherungsfragen,
- b) Verwaltung der bestehenden und Abschluß neuer Versicherungsverträge im Rahmen des Betriebsplanes,
- c) Einzug der Versicherungsbeiträge,
- d) Feststellung der Schadenursachen und des Schadenumfanges sowie Auszahlung der Versicherungsleistungen,
- e) Durchführung von aufklärenden und vorbeugenden Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Schäden zum Schutze des Menschen und seiner Arbeitskraft sowie des Volksvermögens in Zusammenarbeit mit den zentralen und örtlichen Organen der staatlichen Verwaltung und den gesellschaftlichen Organisationen.

(3) Die Deutsche Versicherungs-Anstalt ist Träger der Sozialversicherung für Bauern, Handwerker, selbständig Erwerbstätige und Unternehmer sowie freiberuflich Tätige.

(4) Die Deutsche Versicherungs-Anstalt ist berechtigt, Rückversicherungsverträge mit anderen Versicherungsunternehmen sowie Versicherungsverträge im Ausland und in fremder Währung abzuschließen.

(5) Der Minister der Finanzen kann der Deutschen Versicherungs-Anstalt besondere, der Versicherungstätigkeit entsprechende Verwaltungsaufgaben übertragen.

(6) Die Deutsche Versicherungs-Anstalt ist dem Minister der Finanzen über ihre Tätigkeit rechenschaftspflichtig. Sie hat den Finanzplan und die Jahresrechnung zur Bestätigung vorzulegen.

§ 3

Struktur und Arbeitsweise

(1) Die Aufgaben der Deutschen Versicherungs-Anstalt werden von der Hauptverwaltung, den Bezirksdirektionen und Kreisdirektionen, den Kreisstellen und Zahlstellen durchgeführt.

(2) Für die Gliederung, Besetzung und Arbeitsweise der Deutschen Versicherungs-Anstalt sind der Strukturplan, der Arbeitsverteilungsplan und die Arbeitsordnung maßgebend. Strukturplan und Arbeitsordnung sind durch den Minister der Finanzen zu bestätigen.

§ 4

Leitung

(1) Die Deutsche Versicherungs-Anstalt wird von einem Hauptdirektor nach dem Prinzip der Einzelleitung und der persönlichen Verantwortung geleitet.

(2) Der Hauptdirektor wird durch die Direktoren in den ihnen übertragenen Aufgabengebieten vertreten.

(3) Einer der Direktoren ist der ständige Stellvertreter des Hauptdirektors, der ihn in allen Fragen vertritt.

(4) Der Hauptdirektor wird vom Ministerrat, der Stellvertreter und die übrigen Direktoren werden vom Minister der Finanzen ernannt und abberufen.

(5) Der Hauptdirektor entscheidet über die Einstellung und Entlassung der Mitarbeiter der Deutschen Versicherungs-Anstalt. Er kann dieses Recht an andere Mitarbeiter übertragen.

§ 5

Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Die Deutsche Versicherungs-Anstalt wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Hauptdirektor, bei seiner Verhinderung durch den Stellvertreter des Hauptdirektors vertreten.

(2) Im Rahmen ihres Aufgabenbereiches und der ihnen übertragenen Vollmachten sind die Direktoren befugt, die Deutsche Versicherungs-Anstalt zu vertreten.

(3) Nach Maßgabe der ihnen erteilten Vollmachten können auch andere Mitarbeiter und andere Personen die Deutsche Versicherungs-Anstalt vertreten.

(4) Alle Erklärungen, welche die Deutsche Versicherungs-Anstalt verpflichten, sind von dem Hauptdirektor oder von zwei von ihm Bevollmächtigten zu unterschreiben. Urkunden, die von diesen Personen unter Beifügung des Dienstsiegels unterschrieben sind, haben die Eigenschaft öffentlicher Urkunden.

§ 6

Bildung und Verwendung der Fonds

(1) Die Deutsche Versicherungs-Anstalt verwaltet folgende Fonds:

- a) den Grundmittelfonds,
- b) die Sicherheitsrücklage,
- c) die sonstigen zweckgebundenen Fonds.

(2) Die Deutsche Versicherungs-Anstalt verwaltet den ihr übertragenen Grundmittelfonds nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(3) Die Deutsche Versicherungs-Anstalt ist verpflichtet, eine Sicherheitsrücklage in Höhe eines Jahresbeitragsaufkommens der Sach-, Unfall- und freiwilligen Krankenversicherung zu bilden.